

15.
2351 086 50
VI ZR 56/55

V e r k ü n d e t
am 8. Juni 1956
Romacker, Justizange-
stellter als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Elektromeisters Wilhelm R [REDACTED] in P [REDACTED], G [REDACTED]-
straße [REDACTED],
2.

Beklagten, Berufungsbeklagten und zu 1) Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED]

g e g e n

den Textilingenieur Walter S [REDACTED] in E [REDACTED] H [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. Mai 1956 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Meyer,
Hanebeck und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten zu 1) gegen das
Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 8. Dezember 1954 wird zurückgewie-
sen. Zur Klarstellung wird das bezeichnete Urteil
wie folgt neu gefaßt:

./.

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Tübingen vom 10. März 1954, soweit es die Klage gegen den Beklagten zu 1) abgewiesen hat, abgeändert. Die auf Zahlung gerichteten Ansprüche sind dem Grunde nach gerechtfertigt. Insoweit wird der Rechtsstreit an das Landgericht Tübingen zurückverwiesen.
2. Es wird festgestellt, daß der Beklagte zu 1) dem Kläger allen weiteren aus dem Unfall vom 14. Mai 1950 nach dem 1. Juli 1952 entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen hat.
3. Die Anschlußberufung des Beklagten zu 1) wird zurückgewiesen.
4. Die Entscheidung über die Kosten wird dem Landgericht überlassen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten zu 1) auferlegt.

Von Rechts wegen

50

... 2 ...

Tatbestand:

Der Kläger S. und der Beklagte R. lagen im Mai 1950 zur gleichen Zeit in nebeneinanderstehenden Betten des Kreiskrankenhauses R. Der Kläger hatte einen Oberschenkelbruch erlitten, der Beklagte einen Beckenbruch. Der Beklagte hatte sich aus seinem Geschäft eine Leselampe bringen lassen, diese an das Stromnetz angeschlossen und mit einer Klammer an dem Holm seines eisernen Bettes befestigt.

Der Kläger behauptet, er habe am 14. Mai 1950 anlässlich eines Gehversuches im Zimmer bei der Berührung des Bettes von R. einen elektrischen Schlag erhalten. Die Leselampe sei defekt gewesen und habe auch nicht den Sicherheitsvorschriften (VDE) entsprochen. Der Beklagte selbst habe einige Zeit vorher einen elektrischen Schlag erhalten. Daraufhin sei die Lampe zur Überprüfung in das Geschäft des Beklagten zurückgebracht worden. Es sei entweder dieselbe Lampe nach Reparatur oder eine andere wieder angebracht worden. Diese Lampen seien nicht genügend gesichert gewesen. Das habe der Beklagte erkennen können.

Der Kläger hat sowohl von R. als auch vom Kreisverband R. dem Eigentümer des Krankenhauses, Schadenersatz begehrt, da er infolge des elektrischen Schlages arbeitsunfähig geworden sei. R. und der Kreisverband haben Grund und Höhe der geltend gemachten Ansprüche bestritten. Die gegen den Kreisverband gerichtete Klage ist rechtskräftig abgewiesen worden.

Das Landgericht hat dagegen den Beklagten verurteilt,

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

an den Kläger 500 DM Schmerzensgeld zu zahlen, die weitergehende Klage jedoch abgewiesen. Mit der Berufung hat der Kläger seine Ansprüche gegen den Beklagten weiter verfolgt. Dieser hat sich mit einer Anschlußberufung gegen die Verurteilung zur Zahlung des Schmerzensgeldes gewendet. Das Berufungsgericht hat die Anschlußberufung zurückgewiesen und den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Gegen dieses Urteil wendet sich der Beklagte mit der Revision, um Klageabweisung zu erreichen. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe irrigerweise § 823 BGB angewendet, kann keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger bei dem Gehversuch am 14. Mai 1950 elektrisiert wurde. Dies ist auch von der Revision nicht angegriffen.

a) Zwar hat sich der Beklagte in seiner Berufungsbegründung nur in einem Satz gegen die Annahme eines Verschuldens gewendet, da das Gewicht der Berufung auf einer Verneinung der Haftung für die Folgen einer schuldhaften Handlung lag. Die Berufungsbegründung entspricht mit der eindeutigen Rüge einer Verletzung des § 823 BGB aber den an sie zu stellenden Anforderungen, so daß eine Überprüfung in der Revisionsinstanz entgegen der vom Kläger vorgetragenen Auffassung auch zur An-

wendung des § 823 BGB erfolgen kann (vgl BGH LM Nr 24 zu § 519 ZPO).

b) Das Berufungsgericht hat mit dem Landgericht angenommen, daß der Beklagte den Unfall des Klägers durch Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verschuldet habe. Das Landgericht hat diese Erwägung im wesentlichen wie folgt begründet: Es sei zwar dem Beklagten zuzugeben, daß ihm das Zusammentreffen aller Voraussetzungen, die zur Elektrisierung führten, nicht voraussehbar gewesen sei, das sei auch nicht erforderlich; es genüge, wenn der Beklagte habe vorhersehen können, daß er eine Bedingung setze, die allgemein ermögliche, daß dritte Personen unter die Einwirkung elektrischen Stromes gelangen und dadurch zu Schaden kommen konnten. Dies sei für den Beklagten erkennbar gewesen. Er hätte mit Rücksicht auf die unzweckmäßige Konstruktion der Lampe und die Art ihrer Anbringung voraussehen können, daß durch ihre Benutzung eine Beschädigung der Isolierung des stromführenden Kabels entstehen und dieses in Kontakt mit dem Bettgalgen kommen konnte. Beim Festklemmen der Lampe an dem Bettgalgen hätte die Klammer so weit geöffnet werden müssen, daß das durch die Innenseite der Klemmvorrichtung führende Kabel mit dem Bettgalgen in Berührung kommen mußte und durch die vorgenommene öftere Ortsveränderung der Lampe das Kabel durchgescheuert werden konnte. Die Konstruktion der Lampe entspräche im übrigen nicht den VDE-Vorschriften, die als Schutzgesetz anzusprechen seien. Als Elektromeister habe der Beklagte auch im Gegensatz zu einem Laien die Mängel erkennen können. Daß Lampen der verwendeten Art handelsüblich seien, sei unerheblich, denn für die rechtliche Beurteilung sei nicht die im Verkehr übliche, sondern

allein die im Verkehr erforderliche Sorgfalt maßgebend, wobei die Fähigkeiten und Erfahrungen eines Elektromeisters als Maßstab anzulegen seien. Der Beklagte hätte deshalb die Lampe von Zeit zu Zeit darauf überprüfen müssen, ob das Kabel noch unbeschädigt sei. Diese Kontrolle habe er unterlassen. Der Beklagte sei hierzu umsomehr verpflichtet gewesen, als er selbst bereits durch diese oder eine Lampe derselben Konstruktion elektrisiert worden war. Auch seine Krankheit habe ihn nicht gehindert zu erkennen, daß nach längerer Benutzung die Isolierung des Kabels beschädigt und der elektrische Strom damit auf das eiserne Bett geleitet werden könne.

c) Diese Erwägungen des Landgerichts, die das Berufungsgericht übernommen hat, sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Wenn der Tatrichter festgestellt hat, daß die Gefahrenlage dem Beklagten erkennbar war, so läßt dies keinen Rechtsfehler erkennen. Es handelte sich um einen offen liegenden Konstruktionsmangel, zu dessen Erkennen zum wenigsten ein Elektromeister keiner Werkzeuge und namentlich nicht eines Auseinandernehmens der Lampe bedurfte, so daß auch sein Krankheitszustand den Beklagten bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht daran hinderte, die Mängel und die möglichen Folgen zu erkennen.

Unter diesen Umständen kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden, daß das Berufungsgericht eine Haftung des Beklagten für den Unfall des Klägers bejaht hat. Auch die Erwägungen des Berufungsgerichts zur Frage der Kausalität des Unfalls für die jetzt noch beim Kläger bestehenden, teil-

weise aus der neurotischen Persönlichkeit des Klägers folgenden Unfallschäden geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Sonach war die Revision zurückzuweisen.

Die Formulierung des Berufungsgerichts, das "den Klageanspruch gegen den Beklagten dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt" hat, könnte zu Mißverständnissen führen. Ersichtlich wollte das Berufungsgericht jedoch den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklären und das Höheverfahren insoweit dem Landgericht überlassen sowie darüber hinaus dem Feststellungsantrag entsprechen, da ja in diesem Umfang die Sache, nach der zutreffenden Rechtsansicht des Berufungsgerichts, zur Entscheidung reif war. Es erschien angebracht, dieser Sachlage durch eine Klarstellung des Urteilstenors Rechnung zu tragen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision entspricht § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Dr. K.E. Meyer

Hanebeck

Erbel